

Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) Erläuternder Bericht zum Entwurf für die externe Vernehmlassung

I. Ausgangslage

1. Auslöser für den Gesetzeserlass

Am 24. September 1955 schlossen die Kantone Zürich (ZH), Schwyz (SZ), Glarus (GL), Zug (ZG), Schaffhausen (SH), Appenzell A.Rh. (AR), Appenzell I.Rh. (AI), St. Gallen (SG), Aargau (AG) und Thurgau (TG) ein interkantonales Konkordat betreffend die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl ab (RB 931.1), aus dem der Kanton Aargau per Ende 2008 austrat.

Zweck dieses Konkordats war die Erschliessung von Erdölvorkommen durch gemeinsames Vorgehen der beteiligten Kantone bei deren Exploration und Ausbeutung (Ziff. 1 Abs. 1 Konkordat). Die Kantone verpflichteten sich insbesondere, im Konkordatsgebiet gleichlautende Schürf- und Ausbeutungskonzessionen an die jeweils gleichen Konzessionäre zu erteilen (Ziff. 3 Abs. 1 Konkordat) und auf die Erteilung anderer Konzessionen für die Schürfung und Ausbeutung von Erdöl im Konkordatsgebiet zu verzichten (Ziff. 3 Abs. 4 Konkordat). Gestützt auf das Konkordat wurde der SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl („SEAG“) erstmals per 1. März 1957 eine auf fünf Jahre befristete Schürfkonzession erteilt, welche jeweils nahtlos um 5 Jahre und letztmals im Jahr 2008 bis zum 31. Dezember 2013 verlängert wurde.

Weil der Konkordatszweck nicht oder nur teilweise erreicht wurde, sich die historischen Erwartungen der Konkordatskantone nicht erfüllt haben und eine Weiterentwicklung des Konkordats wegen der notwendigen Differenzierung zwischen den verschiedenen Nutzungsarten wie Geothermie oder CO₂-Sequestrierung etc. eine Reihe von Konfliktfeldern eröffnet hätte, beschlossen die Konkordatskantone am 8. März 2013, die Konzession für die SEAG nicht weiter zu verlängern.

Vision und Zielsetzung des Kantons Thurgau ist es, eine zukunftsfähige, wirtschaftliche, ökologische und nachhaltige Energiewirtschaft zu erreichen. Dabei soll auf eine Diversifizierung der Energieversorgung gesetzt werden, indem verstärkt einheimische und erneuerbare Energien gefördert, genutzt und gleichzeitig die Energieeffizienz kontinuierlich erhöht werden.

Im Jahre 2009 beauftragten daher der Regierungsrat des Kantons Thurgau (RRB Nr. 746/2008) das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) und der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen sein Baudepartement, eine „Geothermie-Potenzialstudie Thurgau-Schaffhausen“ zu erarbeiten. Gestützt darauf beauftragte der Regierungsrat das Departement für Inneres und Volkswirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Departement für Bau und Umwelt (DBU), ein Konzept für die Förderung der Geothermie auszuarbeiten (RRB Nr. 886/2009). Das Konzept sollte die notwendigen Massnahmen aufzeigen, welche für eine verstärkte Nutzung der untiefen Geothermie und für die langfristige wirtschaftliche Erschliessung und Nutzung der tiefen Geothermie notwendig sind.

Aufgrund der oben erwähnten Umstände sowie der Tatsache, dass im Kanton Thurgau die Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes nur rudi-

mentär, gestützt auf das verfassungsmässige Regalrecht (§ 84 KV), geregelt ist und wichtige Fragen wie Umfang der Nutzungsrechte, Verfahren der Konzessionsvergaben und Gegenstand und Betrag der Konzessionsgebühren etc. nicht beantwortet sind, beschloss der Kanton Thurgau, einheitliche materielle Regelungen betreffend die Nutzung des Untergrundes zusammen mit den ehemaligen Konkordatskantonen anzustreben. In der Folge beauftragten die Konkordatskantone Prof. Dr. Hans Rudolf Trüeb, den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Nutzung des Untergrundes auszuarbeiten, der mangels Wille zur Bildung eines interkantonalen Konkordats auf die individuellen Verhältnisse der einzelnen Kantone abgestimmt werden kann.

2. Rechtslage im Bund

In seiner Antwort vom 18. November 2009 zur Interpellation 09.3806 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 23. September 2009 führte der Bundesrat aus, dass auf Bundesebene in einzelnen Bereichen zwar bereits gesetzliche Grundlagen und Planungsinstrumente im Zusammenhang mit der Nutzung des Untergrundes existierten, so der Sachplan Tiefenlager, der Altlastenkataster, die Gewässerschutzbereiche, die Inventare der Grundwasservorkommen und der Wasserversorgungsanlagen. Zur Sicherung der Nutzung des Untergrundes bei geologischen Tiefenlagern enthalte zudem das Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) Bestimmungen zum Schutzbereich (Art. 40) und zur Verwendung der erdwissenschaftlichen Daten (Art. 41). Im Bereich der nutzbaren Grundwasservorkommen regle schliesslich das Gewässerschutzrecht die nachhaltige Nutzung des Untergrundes, wobei insbesondere die Kantone verpflichtet seien, Grundwasserentnahmen zu koordinieren, um die Übernutzung des Grundwassers zu verhindern¹.

Gleichzeitig bestätigte der Bundesrat, dass das geltende Raumplanungsrecht weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene eine Regelung zur Nutzung des Untergrundes enthalte und keine einheitlichen Kriterien und keine einheitliche Praxis zur Nutzung des Untergrundes existierten. Eine Gesamtsicht und ein koordinierter Umgang mit der Nutzung des Untergrundes seien daher dringlich. Es sei notwendig, sich eingehender mit dem Untergrund auseinanderzusetzen, um bessere Kenntnisse über Ressourcen und Potentiale zu gewinnen und die künftigen Nutzungsmöglichkeiten zu planen. In der Eidgenössischen geologischen Fachkommission (EGK) und in den betroffenen Bundesämtern (Swisstopo, ARE, BAFU, BFE) seien diesbezüglich Arbeiten im Gang und eine Revision des Bundesrechts, insbesondere des Raumplanungsgesetzes, werde geprüft. Auch die Richtplanung könne eine nachhaltige Nutzung des Untergrundes sicherstellen².

Nachdem der Bundesrat die Notwendigkeit einer Anpassung des Bundesrechtes zur nachhaltigen Nutzung des Untergrundes in seiner Antwort auf die Interpellation 09.3806 bestätigt hatte, beauftragte Nationalrätin Kathy Riklin den Bundesrat am 11. Dezember 2009 mittels Motion 09.4291, die Nutzung des Untergrundes gesetzlich zu regeln, insbesondere zur Sicherstellung der Ressourcen und zur Vermeidung

¹ Vgl. hierzu Antwort des Bundesrates vom 18. November 2009 zur Interpellation 09.3806 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 23. September 2009.

² Vgl. hierzu Antwort des Bundesrates vom 18. November 2009 zur Interpellation 09.3806 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 23. September 2009.

von Nutzungskonflikten³. Mit der Begründung, dass die Erarbeitung eines Gesetzes, wie es die Motionärin verlange, in jenem Zeitpunkt verfrüht sei und dessen Regelungsinhalt zu detailliert vorgezeichnet werde, beantragte der Bundesrat in seiner Antwort vom 17. Februar 2010 allerdings die Ablehnung der Motion 09.4291. Des Weiteren führte der Bundesrat aus, es bestünden in den in der Motion erwähnten Rechtsbereichen nicht überall zweifelsfreie Regelungskompetenzen des Bundes. Für einzelne Bereiche, wie die Nutzung des Grundwassers, bestünden bereits bundesrechtliche Regelungen, welche allenfalls angepasst werden müssten. Eventuell wäre aber auch zur Erzielung eines konsistenten Regelwerks ein Mantelgesetz die richtige Lösung⁴.

Schliesslich reichte Nationalrätin Kathy Riklin am 17. März 2011 ein Postulat ein (Nr. 11.3229), mit dem der Bundesrat gebeten wurde, in einem Bericht darzulegen, wie die Nutzung des Untergrundes auf nationaler und kantonaler Ebene derzeit rechtlich geregelt sei und welche Möglichkeiten und Konzepte bestünden, die nachhaltige Nutzung des Untergrundes in der Schweiz besser zu regeln. Auf Antrag des Bundesrats wurde dieses Postulat am 17. Juni 2011 durch den Nationalrat angenommen⁵. Am 31. Dezember 2012 war dieses Postulat immer noch pendent⁶.

Mit einer einheitlichen bundesrechtlichen Regelung der Untergrundnutzung dürfte daher mittelfristig nicht zu rechnen sein. Eine Kodifikation des Untergrundrechts ist angesichts der bereits bestehenden partiellen Regelungen in einigen Kantonen sowie infolge fehlender Kompetenzen des Bundesgesetzgebers nicht absehbar. Gleichzeitig ist unverkennbar, dass die Nutzungen des Untergrundes die Kantons-grenzen überschreiten und ähnlich wie im Grundwasserschutz eine kantonsübergreifende Regelung wünschbar wäre. Dem ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

3. Rechtslage im Kanton Thurgau

Die Verfassung des Kantons Thurgau führt unter § 84 KV (RB 101) die dem Kanton zustehenden Regalien auf. Unter § 84 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 KV werden der Bergbau und die Lagerung von Stoffen im Erdinnern sowie die Erdwärme erwähnt. Unter das Bergregal fällt auch die Ausbeutung von Erdöl und Erdgas.

In Belangen der Konzessionierung oder Bewilligung von Wassernutzungen nimmt das Wassernutzungsgesetz (WNG; RB 721.8) Bezug auf das öffentliche Wasser, das Oberflächengewässer, das Grundwasser und das Tiefenwasser in Form der Nutzung in flüssigem Zustand. Nicht geregelt sind Aspekte hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Gewinnung von Erdwärme. Ferner fehlen gesetzliche Bestimmungen über die Gebietsabgrenzungen im Untergrund, die Regelung von Nutzungskonflikten und die Aushändigung von Daten etc. sowie klare Regeln für die Durchführung von Tiefenbohrungen.

³ Motion 09.4291 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 11. Dezember 2009.

⁴ Antwort des Bundesrates vom 17. Februar 2010 auf die Motion 09.4291 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 11. Dezember 2009.

⁵ Postulat 11.3229 von Nationalrätin Kathy Riklin vom 17. März 2011.

⁶ Vgl. Bericht des Bundesrates vom 8. März 2013 über Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahr 2012 (Nr. 13.006).

4. Motion aus dem Grossen Rat

Am 19. Dezember 2012 reichte Kantonsrat Josef Gemperle zusammen mit 61 Grossräten die Motion „Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes“ ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, die gesetzlichen Grundlagen für die Nutzung des tiefen Untergrundes zu schaffen. Die Motion verlangt die Erarbeitung der gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Erkundung, Erschliessung und Nutzung des tiefen Untergrundes, damit diese als Grundlage für eine nachhaltige und wirtschaftliche Nutzung der tiefen Geothermie dienen kann. Sodann sollen Grundlagen geschaffen werden für die Durchführung von sauberen und sicheren Tiefbohrarbeiten, die keine unerwünschten, störenden oder gar schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt diesem Anliegen vollumfänglich Rechnung. Es regelt unter anderem die Geothermie und legt unter § 7 f. E-UNG restriktive Voraussetzungen fest, die für die Erteilung einer entsprechenden Konzession erfüllt sein müssen. Der Gesetzesentwurf enthält im Zweckartikel und § 1 bewusst eine offene Formulierung hinsichtlich des Regelungsgegenstandes, ohne einzelne Nutzungsformen zu nennen. Unter § 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes wird aufgezählt, was die Nutzung des Untergrundes alles beinhaltet. So wird nebst der Geothermie und der Gasspeicherung auch die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen, die Erstellung von Lagerinfrastrukturen sowie geologische-geophysikalische Untersuchungen und die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen erfasst. Die Motion Gemperle betreffend das „Gesetz zur Nutzung des tiefen Untergrundes“ sieht die Regelung von erheblich weniger Nutzungsformen vor, als der vorliegende Gesetzesentwurf. Dem Grossen Rat ist daher zu beantragen, die Motion Josef Gemperle zu Gunsten eines umfassenden Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes als erledigt abzuschreiben.

II. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung

Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes beschlägt eine eigenständige Materie. Anpassungen sind in all jenen Bereichen notwendig, wo kantonale Gesetze oder Verordnungen die Regeln der Nutzung des Untergrundes oder das Verfahren tangieren. Die Anpassungen sind allerdings marginal und mehrheitlich redaktioneller Natur. Es betrifft in erster Linie das Wasserbaugesetz (WBG; RB 721.1), das Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Energienutzung (ENV; RB 731.11), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG; RB 814.20) und die Verordnung des Regierungsrates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVV; RB 814.011).

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesvorlage bringt einerseits nur geringe finanzielle Aufwendungen für den Kanton, die Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen mit sich. Mit der Einführung des Gesetzes werden neue Bewilligungen und Konzessionen notwendig, für deren Erteilung personelle Ressourcen gebunden werden. Der Mehraufwand wird in erster Linie beim zuständigen Amt für Umwelt anfallen, welches die Konzessions- und Bewilligungsgesuche zu behandeln hat. Werden Rechtsmittel er-

griffen, trifft die zusätzliche Belastung den Rechtsdienst des Departements für Bau und Umwelt (DBU). Das Gesetz ermöglicht andererseits die Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Gebühren für die Erteilung einer Konzession sowie die jährliche Nutzung der Rechte. Die Einnahmen bewegen sich je nach Nutzungsart zwischen 2-8 % des aktuellen Marktpreises der im Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze bis hin zu 15 % des Marktpreises für die dem Untergrund entzogene Energiemenge (vgl. § 21 des Gesetzesentwurfs). Die zu erwartenden Einnahmen aus der Verleihung der neuen im Gesetzesentwurf geregelten Nutzungsrechte werden den Mehraufwand mit Sicherheit überschreiten, so dass per Saldo ein Mehrertrag resultieren wird. Die neuen Möglichkeiten werden sich zudem günstig auf Industrie und Gewerbe auswirken.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ *Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit, der Umweltverträglichkeit und der Sicherheit.*

Der Zweckartikel enthält eine offene Formulierung hinsichtlich des Regelungsgegenstands („Nutzung des Untergrundes“), ohne dass die Nutzungsformen im Einzelnen genannt oder begrenzt werden. Auf eine Umschreibung des Geltungsbereichs wird in § 1 bewusst verzichtet. Dieser wird über die Definitionen in § 2 Abs. 1 und 2 abgesteckt.

Der zweite Halbsatz bezieht sich auf die übergeordneten öffentlichen Interessen, mit denen die Nutzung des Untergrundes stets im Einklang stehen soll. In umschreibender Weise wird dargelegt, welche Interessen bei der Nutzung des Untergrundes vorrangige Beachtung verlangen. Es sind dies: die Wirtschaftlichkeit der Nutzungen, die Umweltverträglichkeit und die Sicherheit. Diese Hauptanliegen sind insbesondere im Rahmen der Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Alle Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes müssen im Einklang mit den Interessen des Umweltschutzes vorgenommen werden. Die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Umweltschutz (Gewässerschutz, Natur- und Heimatschutz, Raumplanung, Luftreinhaltung, Schutz gegen Lärm und Erschütterung, Umgang mit umweltgefährdeten Stoffen und Produkten, Abfallbewirtschaftung, Forstwesen, Biotopschutz usw.) findet auf die einzelnen Nutzungsformen direkt Anwendung.

Grundsätzlich geht von jeder Bohrung und von jedem Vordringen in den Untergrund, unabhängig von der dabei angewandten Technik, ein Risiko für die Umwelt, nicht zuletzt für das Grundwasser und für seismische Ereignisse, aus. Es sei an dieser Stelle an das Deep-Heat-Mining-Projekt in Basel erinnert, bei dem im Dezember 2006 und im Januar 2007 Erdbeben ausgelöst wurden⁷. Erst vor wenigen Monaten

⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Deep_Heat_Mining_Basel>, besucht am 14. Juni 2013

löste zudem das Geothermieprojekt der Stadt St. Gallen ein Erdbeben der Stärke 3,5 mit Schadenfolgen für private Eigentümer aus.⁸

Alle Anlagen und Vorrichtungen zur Nutzung des Untergrundes müssen folglich den Anforderungen der Bausicherheit, des Schutzes von Leben und Gesundheit der Mitarbeiter, der Sicherheit der Bevölkerung sowie des öffentlichen Verkehrs genügen. Sie müssen in technisch richtiger Weise unter Anwendung aller nach dem jeweiligen Stand der Technik gebotenen Vorsichtsmassnahmen erstellt, betrieben und unterhalten werden.

Fracking ist eine seit längerem bei der Ausbeutung von Erdöl- und Erdgasvorkommen oder bei Geothermieprojekten zur Stimulation des Wasserflusses angewandte Technologie. In Tiefbohrungen wird dabei eine Flüssigkeit („Fracfluid“) eingepresst, um im Reservoirgestein Risse zu erzeugen und aufzuweiten. Dadurch wird die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit der Gesteinsschicht erhöht, damit Erdgas, Erdöl oder Wasser leichter zur Bohrung hinfließen können. Diese Technologie wurde in den letzten Jahren stark weiterentwickelt, sodass heute damit auch bisher unzugängliche Erdgasvorkommen in dichten Gesteinen erschlossen und die Wirtschaftlichkeit der Erdöl- und Erdgasförderung erhöht werden konnten.⁹

In seiner Antwort auf die Motion 12.4262 vom 14. Dezember 2012 „Kein Fracking. Zum Schutz des Bodensee-Trinkwassers sowie von Flora und Fauna“ von NR Lukas Reimann¹⁰ hielt der Bundesrat fest, dass in der dichtbesiedelten Schweiz mit ihrem tektonisch stark fragmentierten Untergrund das vom Fracking ausgehende Restrisiko noch nicht mit genügender Sicherheit abschätzbar sei. Im Postulat „Fracking in der Schweiz“ 13.3108 von Nationalrätin Aline Trede vom 19. März 2013 wird der Bundesrat beauftragt, u.a. gesicherte Erkenntnisse zur Umweltverträglichkeit des Fracking auszuweisen und detailliert darzulegen, welche Gesetzesgrundlagen geschaffen werden müssten, um die Exploration und Gewinnung von Schiefergas - unter Zuhilfenahme welcher Technik auch immer - einem zehnjährigen Moratorium zu unterstellen. Am 21. Juli 2013 hat der Nationalrat Annahme des Postulats beschlossen.¹¹

Auch in Deutschland wird dem Fracking noch mit grosser Vorsicht begegnet. Der deutsche Bundesrat hat am 1. Februar 2013 beschlossen, das Bundesberggesetz dahingehend anzupassen, dass das Fracking zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor den damit verbundenen Risiken sowie aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich verboten werden soll, bis die nötigen Datengrundlagen zur Bewertung vorhanden sind und entsprechende Risiken (beispielsweise nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit) ausgeschlossen werden können.

⁸ <<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/kleine-stimulation-mit-grosser-wirkung-1.18121193>>, besucht am 24. Juli 2013.

⁹ <<http://de.wikipedia.org/wiki/Fracking>>, besucht am 14. Juni 2013.

¹⁰ <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124262>, besucht am 14. Juni 2013.

¹¹ <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20133108>, letztmals besucht am 06. November 2013

§ 2 Begriffe

¹ Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper nach Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Nutzungen des Untergrundes umfassen insbesondere:

1. die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
2. die Geothermie;
3. die Gasspeicherung wie CO₂-Sequestrierung, Wasserstoffspeicherung, Druckluftspeicherung;
4. die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen;
5. die geologisch-geophysikalischen Untersuchungen wie Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen.

³ Bodenschätze sind:

1. Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
2. Salze;
3. fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
4. Asphalt und Bitumen.

⁴ Geothermie bezeichnet die Nutzung der Erdwärme einschliesslich der thermischen Nutzung unterirdischer Gewässer.

⁵ Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdische Lagerstätten.

⁶ Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Abfällen und Kernmaterialien.

⁷ Transportinfrastrukturen werden von diesem Gesetz nicht erfasst.

Abs. 1:

Mit diesem und dem Folgeabsatz wird der Geltungsbereich des Gesetzes festgelegt. Es stellen sich Abgrenzungsfragen zwischen dem Untergrund, der unter der Hoheit der Kantone steht (vgl. § 3 Abs. 1), und dem Recht der Grundeigentümer (oder anderer privatrechtlich Berechtigter) gestützt auf das Bundeszivilrecht. Anhand des Ausübungs- und Abwehrinteresses des privatrechtlich Berechtigten, das örtlich, zeitlich und persönlich unterschiedlich ausfallen kann, lässt sich keine feste Grenze definieren, wo der Untergrund beginnt. Das Bundeszivilrecht legt keine vertikale Grenze fest. Ein privater Grundeigentümer hat vielmehr sein Nutzungsinteresse nachzuweisen. Er hat ebenfalls nachzuweisen, dass er auch in der Lage ist, seine Interessen wahrzunehmen (BGE 132 III 353 ff. und 689 ff.). Auf eine positivrechtliche Definition des Untergrundes und damit auf einen potentiellen Konflikt mit dem Bundeszivilrecht wurde deshalb bewusst verzichtet. Gleichzeitig können sich Bodenschätze, deren Gewinnung von diesem Gesetz erfasst ist, auch im untiefen Bereich, beispielsweise nur gerade 5 m unter der Erdoberfläche befinden. Diese sind daher gesondert unabhängig von ihrer Lage in der Definition zu erwähnen. Die herrenlosen Naturkörper sind nach Art. 724 Abs. 1 ZGB Eigentum des Kantons, weshalb sie gemäss diesem Gesetz auch Bestandteil des Untergrundes bilden.

Abs. 2:

Die Nutzungen des Untergrundes lassen sich im heutigen Zeitpunkt und angesichts der laufend erzielten technischen Fortschritte nicht abschliessend regeln, was durch den Zusatz „insbesondere“ zum Ausdruck gebracht wird.

Eine möglichst umfassende Regelung der Nutzung des Untergrundes beschlägt ganz unterschiedliche Aktivitäten. Neben der Erforschung sowohl des Untergrundes als auch einzelner Bodenschätze, die für die Erkenntnisgewinnung und die Feststellung von Ressourcenpotenzialen von zentraler Bedeutung ist, geht es um die Energiegewinnung mittels Geothermie, die Reduktion von CO₂-Emissionen in die Atmosphäre mittels Gasspeicherung und Einlagerung in unterirdische Lagerstätten (CO₂-Sequestrierung), sowie die Erstellung und Nutzung von Lagerinfrastrukturen, wie beispielsweise Deponien oder Tiefenlager. Explizit ausgenommen von der Nutzung des Untergrundes sind Abfälle und Kernmaterialien, deren Lagerung bzw. Entsorgung Gegenstand der Abfall- und Atomgesetzgebung ist. Insbesondere die Lagerung radioaktiver Abfälle wird abschliessend durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Auf gesetzliche Bestimmungen über die Erstellung und Nutzung von Transportinfrastrukturen wurde verzichtet, da dieser Bereich durch das Rohrleitungsgesetz¹², das Bundesgesetz über Nationalstrassen¹³, das Eisenbahngesetz¹⁴ sowie kantonale Gesetze über den Strassenbau abgedeckt ist. Dies findet in Absatz 7 zur Verdeutlichung separate Erwähnung.

Abs. 3:

Abs. 3 enthält eine abschliessende Aufzählung der regalierten Bodenschätze. Salze gehören ebenfalls zu den Bodenschätzen, da Salzregalgesetze und die Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz¹⁵ nur die Einfuhr und den Verkauf umfassen, nicht aber deren Gewinnung. Keine Bodenschätze sind indessen Steine und Erden, insbesondere der Abbau von Kies, Lehm und Sand.

Abs. 6:

Unter den in Abs. 6 erwähnten Stoffen sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen gemeint. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.

¹² Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1).

¹³ Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (NSG; SR 725.11).

¹⁴ Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101).

¹⁵ Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973 (RB 691).

2. Kantonale Hoheit über den Untergrund

§ 3 Grundsatz

¹ Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundene Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

² Der Kanton kann die Nutzungsrechte am Untergrund selber ausüben oder sie an Dritte übertragen.

³ Grundeigentümer sowie weitere dinglich oder vertraglich an einem Grundstück Berechtigte sind zu bewilligungspflichtigen Nutzungen gemäss § 4 berechtigt, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes sowie aller weiteren anwendbaren Vorschriften erfüllen.

⁴ Im Übrigen erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte am Untergrund mittels Konzession.

Wie oben bereits erwähnt, fällt ein Teil der Nutzung des Untergrundes, nämlich der Abbau von Bodenschätzen, in den Schutzbereich des Bergregals, das ein rechtliches Monopol der Kantone darstellt. Das Bergregal bedarf einer (formellen) gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht. In den meisten Konkordatskantonen besteht in der einen oder in der anderen Form eine Regelung der Bergrechte und der Ausbeutung der Bodenschätze (Metalle, Erze, Kohle, Erdöl, Erdgas und andere Kohlenwasserstoffe etc.). Glarus, Thurgau und Appenzell Ausserrhoden verfügen über eine Regelung des Bergregals in der Kantonsverfassung¹⁶. Zürich, Zug, Schaffhausen und wiederum Appenzell Ausserrhoden regeln diese Fragen in ihrem EG zum ZGB. Schwyz und St. Gallen haben ihr Bergbaurecht in einem besonderen Erlass kodifiziert¹⁷. Einzig Appenzell Innerrhoden verfügt weder über eine verfassungsrechtliche noch sonstige gesetzliche Grundlage betreffend das Bergregal.

Bei der Regelung in Abs. 1 von § 3 handelt es sich um eine Präzisierung oder Neuauflage der bereits bestehenden kantonalen Berg- und Bodenregale im Sinne des Vorbehalts gemäss Art. 94 Abs. 4 BV. Allgemein sind Kantone und Gemeinden befugt, neue rechtliche Monopole zu begründen, sofern sie sich durch ein öffentliches Interesse rechtfertigen lassen und verhältnismässig sind. In Betracht fallen dabei Gründe des öffentlichen Wohls, nicht aber wirtschaftspolitische oder fiskalische Gründe.¹⁸

Bei den anderen Nutzungsformen handelt es sich um Ausprägungen des faktischen Monopols, das auf die staatliche Sachherrschaft über den öffentlichen Grund bzw. Untergrund zurückgeht. Die Übertragung des Rechts zur ausschliesslichen Nutzung einer öffentlichen Sache erfolgt durch eine Sondernutzungskonzession.

Für den Kanton Thurgau gilt es, eine Besonderheit zu beachten. In § 84 KV ist vorgesehen, dass dem Kanton – u.a. neben der Jagd und der Fischerei - der Bergbau und die Lagerung von Stoffen im Erdinnern sowie die Erdwärme zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Nutzung zustehen. Es stellt sich hier die Frage, ob gestützt auf

¹⁶ Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (131.217); Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987 (131.228); Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995 (131.224.1)

¹⁷ Verordnung des Kantons Schwyz über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 10. Februar 1999 (SRSZ 215.110); Gesetz über den Bergbau vom 7. April 1919 (sGS 852.1).

¹⁸ BGE 128 I 110

diese Verfassungsbestimmung auch in Bezug auf die Erstellung von Lagerinfrastrukturen (vgl. § 2 Abs. 6) und in Bezug auf die Nutzung der Erdwärme (vgl. § 2 Abs. 2 lit. b) ein rechtliches (und nicht bloss ein faktisches) Monopol besteht. Dies trifft nicht zu. Nach Art. 94 Abs. 4 BV bedürfen Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit einer Grundlage in der Bundesverfassung. Der in dieser Bestimmung enthaltene Vorbehalt für grundsatzwidrige kantonale Monopole bezieht sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur auf die historischen Grund- und Bodenregale wie das Bergregal und behält ihnen die Gewinnung von Bodenschätzen wie fossilen Brenn- bzw. Kohlenwasserstoffen, Metallen, Erzen und Edelsteinen vor (vgl. BGE 124 I 11). Weitere Arten der Untertagnutzung wie die Lagerung von Stoffen im Erdinneren und die Nutzung der Erdwärme sind grundsätzlich nicht mehr damit vereinbar. Die dem Staat bzw. dem Kanton in einem Rechtssatz zugewiesene Hoheit ist für die Qualifikation nicht massgebend. Vielmehr ist auf die Rechtstatsachen und die Rechtsfolgen abzustellen. Auch wenn die Lagerung von Stoffen im Erdinneren sowie die Nutzung der Erdwärme im Kanton Thurgau auf Verfassungsstufe der kantonalen Hoheit zugewiesen werden, bleibt es bei der Sondernutzung des öffentlichen (Unter-)Grunds. Die Ausschlusswirkung einer Sondernutzungskonzession ist nicht mit derjenigen einer (rechtlichen) Monopolkonzession zu vergleichen. Der Staat kann die gleiche oder eine vergleichbare Nutzung des Untergrundes einer unbestimmten Vielzahl von Konzessionären gewähren. Die Rechtsfolge einer öffentlichen Ausschreibung (vgl. dazu § 6 hinten) rechtfertigt sich in diesen Konstellationen nicht.

3. Bewilligung und Konzession

§ 4 Bewilligung

¹ Die Nutzung des Untergrundes bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz, soweit sie nicht konzessionspflichtig ist. Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

1. die Erforschung des Untergrundes durch Grabungen, Bohrungen und seismische Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen;
2. die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen;
3. das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen;
4. die Erstellung von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte-/Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW.

²Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Vorhaben keine Rechte Dritter gefährdet oder beeinträchtigt. Der Gesuchsteller muss zudem für eine umweltverträgliche und ordnungsgemässe Ausführung Gewähr bieten und alle Vorschriften dieses Gesetzes einhalten.

³Wer die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachweist, hat Anspruch auf Erteilung der Bewilligung. Vorbehalten bleiben behördliche Auflagen und Bedingungen sowie Nutzungsansprüche Dritter.

Die nicht ausschliessliche und nicht rivalisierende Nutzung des Untergrundes unterliegt einem polizeirechtlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das in § 4 statuierte Bewilligungserfordernis stellt daher eine Polizeierlaubnis dar. Auf Gesuch hin wird die Erlaubnis erteilt, soweit keine polizeilichen Interessen (Leben, Gesundheit, Sicherheit,

öffentliche Ordnung, Umweltschutz) entgegenstehen. Die Bewilligung berechtigt zum gesteigerten Gemeingebrauch einer öffentlichen Sache.

Abs. 1:

Die Aufzählung der bewilligungspflichtigen Nutzungen ist nicht abschliessend. Der Vollzugsbehörde soll bei der Beurteilung, ob eine weitere, im Gesetzesentwurf nicht explizit genannte Nutzungsart ebenfalls bewilligungspflichtig ist, ein Auswahlermessens zukommen. Die Bewilligungspflicht greift immer dann, wenn eine Nutzung zwar nicht mehr bestimmungsgemäss oder nicht mehr gemeinverträglich ist, jedoch keiner Konzession bedarf.

Im Vordergrund stehen Erforschungs- und Vorarbeiten im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen (Ziff. 1).

Unter die gewerbsmässige Nutzung von Höhlen (Ziff. 2) fallen beispielsweise die touristische oder gastronomische Bewirtschaftung oder die Nutzung zu Ausbildungszwecken. Als Beispiel seien die Höllgrotten in Baar (Tropfsteinhöhlen) erwähnt, die seit 150 Jahren auf privater Basis gewerblich genutzt werden.

Das Einlagern von Stoffen in unterirdischen Lagerinfrastrukturen (Ziff. 3) ist bis zu einem Volumen von 1'000 m³ bewilligungspflichtig (vgl. § 5 Ziff. 2). Zum Begriff der „Stoffe“ kann auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 6 oben verwiesen werden.

Die private Nutzung der Geothermie durch Erdsonden geringer Tiefe (Ziff. 4) wird heute bereits von der Gewässerschutzgesetzgebung ausreichend normiert. Allerdings besteht ein Bedürfnis sowohl nach einer Koordination der Nutzungsansprüche, wenn in einem Gebiet eine grosse Anzahl von Grundeigentümern solche Erdsonden betreiben möchten, als auch nach der Offenlegung der Bohrdaten und einem zentralen Verzeichnis der Sonden (vgl. § 22), was grundsätzlich nur durch eine spezialgesetzliche Bewilligung sichergestellt werden kann. Im Sinne der Verwaltungseffizienz werden nur die Erstellung von Erdsonden, Erdregistern, Energiepfählen oder Kälte- / Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermie ab einer Tiefe von 500 m oder mit einer maximalen Leistung von mehr als 100 kW (und bis 1'000 kW) einer gesonderten Bewilligung unterstellt. Gleichzeitig wird in § 22 Abs. 1 klargestellt, dass auch weniger tief reichende Bohrungen ab einer Tiefe von 200 m zu vermessen und zu dokumentieren sind.

Abs. 2:

Mit der ordnungsgemässen Ausführung ist in erster Linie die Erstellung und Einreichung eines Konzeptes unter Beilage u.a. eines Bohrprogrammes und Einsatzplanes gemeint. Aus dem Beschrieb der Voraussetzungen und dem Verweis auf Sicherheit und ordnungsgemässe Nutzung zeigt sich wiederum der Charakter der Polizeierlaubnis. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt. Die Pflichten des Gesuchstellers umfassen u.a. auch die Versicherungsdeckung nach § 17.

Abs. 3:

Auf die Erteilung der Bewilligung für die bewilligungspflichtigen Nutzungen besteht ein Rechtsanspruch, sofern alle Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllt sind. Da in der Regel ein gesteigerter Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes stattfindet, sind bestehende Nutzungsrechte Dritter (insbesondere von Nachbarn) zu beachten. Diese dürfen nicht geschmälert werden. Die Liste der behördlichen Auflagen und Bedingungen wird auf Verordnungsstufe normiert.

§ 5 Konzession

¹ Einer Konzession bedürfen:

1. der Abbau von Bodenschätzen;
2. das Einlagern von Stoffen in unterirdische Lagerinfrastrukturen ab einer Menge von 1 000 m³;
3. das Erstellen von Bauten und Anlagen für die Nutzungen nach § 2 Absatz 2;
4. die Nutzung der Geothermie ab einer Leistung von 1 000 kW;
5. die Gasspeicherung.

Über Erkundungsmassnahmen hinausgehende Tätigkeiten, welche die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des Untergrundes umfassen, sind konzessionspflichtig. Die Tatbestände von Ziffer 1 bis 5 sind abschliessend. Der Vollzugsbehörde ist es grundsätzlich verwehrt, in § 5 nicht genannte Nutzungsarten durch Konzession auf Dritte zu übertragen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 3 dargelegt, erfolgt die Übertragung der Rechte je nach Nutzungsart unterschiedlich. Der Abbau von Bodenschätzen gemäss Ziff. 1 bedarf einer Monopolkonzession, da das Bergregal ein rechtliches Monopol statuiert. Die Tätigkeiten gemäss Ziff. 2 bis 5 verlangen (lediglich) nach einer Sondernutzungskonzession.

Eine Konzessionspflicht besteht ebenfalls für die Erstellung von Bauten und Anlagen, die explizit den in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Nutzungen dienen. Diese Konzessionspflicht besteht parallel zu einer allfälligen Baubewilligungspflicht nach den kommunalen, kantonalen oder nationalen Planungs- und Baugesetzen, wobei die Koordinations- bzw. Konzentrationspflicht nach § 12 zu beachten ist.

§ 6 Öffentliche Ausschreibung der Monopolkonzession

¹ Die Erteilung einer Konzession nach § 5 Ziffer 1 wird nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt öffentlich ausgeschrieben, wobei die Auswahl der Bewerber nach Massgabe der Kriterien von § 7 Absatz 1 und 2 erfolgt.

² Die Vollzugsbehörde publiziert die beabsichtigte Übertragung der Nutzungsrechte im kantonalen Amtsblatt und setzt den Bewerbern eine Frist von mindestens 60 Tagen, um ein Gesuch um Erteilung der Konzession einzureichen. Die Vollzugsbehörde wahrt die Vertraulichkeit der Gesuche.

³ Der Kanton beachtet überdies die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung der Bewerber.

Abs. 1:

Nachdem der Abbau von Bodenschätzen regalisiert ist, besteht gemäss Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) eine Pflicht für kantonale und kommunale Behörden, die Übertragung der Monopolnutzung auf private Dritte öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungspflicht soll die Gleichbehandlung der Wettbewerber und damit die Wettbewerbsneutralität garantieren.

Die übrigen Nutzungen des Untergrundes werden von § 6 nicht erfasst. Die Erteilung der Sondernutzungskonzession bedarf keiner öffentlichen Ausschreibung nach dem

Binnenmarktgesetz, da Art. 2 Abs. 7 BGBM auf faktische Monopole nicht anwendbar ist. Wie bereits in den Erläuterungen zu § 3 oben ausgeführt, fallen die Lagerung von Stoffen im Erdinnern und die Nutzung der Erdwärme nicht unter das Bergregal nach § 84 KV, weshalb diese Nutzungen auch keiner öffentlichen Ausschreibung bedürfen. Die Kriterien gemäss § 7 Abs. 1 und 2 werden aber auch auf die Bewerber für eine Sondernutzungskonzession angewendet.

Abs. 2:

Die Festlegung der detaillierten Ausschreibungsmodalitäten hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen. Die Ausschreibungsmodalitäten sind im BGBM nicht vorgegeben. Die Übertragung der Nutzungsrechte hat im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen. Allfälligen Bewerbern ist eine Frist von mindestens 2 Monaten zu gewähren, innert welcher sie ein Gesuch um Erteilung einer Konzession einreichen können.

§ 7 Erteilung der Konzession

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn:

1. der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
2. Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher sowie in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm des Gesuchstellers erstellt, betrieben und unterhalten werden;
3. die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Erforschung des Untergrundes und der Rückbaukosten, gesichert ist;
4. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen der vorgesehenen Nutzung entgegenstehen;
5. alle Vorschriften dieses Gesetzes und weiterer anwendbarer Erlasse eingehalten werden.

² Unter mehreren Bewerbern um eine Konzession gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten dient.

³ Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Wer aber Erforschungen des Untergrundes durchgeführt hat und die vorstehenden Anforderungen gleich oder besser erfüllt als seine Mitbewerber, ist vor diesen zu berücksichtigen.

Abs. 1:

Ziff. 1: Dem Bewerber obliegt der Nachweis, dass der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dieser Nachweis kann u.a. mit einem Gutachten erbracht werden oder mittels einer aussagekräftigen Dokumentation über die Erforschung des Untergrundes gemäss § 4 Abs. 1 Ziff. 1.

Ziff. 2: Diese Bestimmung impliziert, dass der Bewerber mit seinem Gesuch ein Konzept bzw. ein Arbeitsprogramm einreichen und im Einzelnen darlegen muss, wie er die geplanten Bauten und Anlagen erstellen und betreiben wird, um die öffentlichen Interessen der Sicherheit und Umweltverträglichkeit seines Nutzungsvorhabens möglichst gut zu erfüllen. Die Unterlagen müssen einen Detaillierungsgrad aufweisen, dass der Konzessionsbehörde eine Beurteilung des Vorhabens im Lichte des Muttergesetzes und des übergeordneten Rechts ermöglicht wird.

Ziff. 3: Der Bewerber muss, abgesehen von der Sicherstellung der Finanzierung, u.a. für eine ausreichende Versicherungsdeckung nach § 19 sorgen.

Ziff. 4: Den Nachweis, dass seinem Vorhaben keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, kann der Gesuchsteller anhand eines Umweltverträglichkeitsberichts erbringen, der schlüssig dokumentiert, dass von der vorgesehenen Nutzung keine Gefahr für Menschen und Tiere, deren Lebensräume und die Umwelt ausgeht. Soweit für das Vorhaben von Bundesrechts wegen keine UVP erforderlich ist, kann der Nachweis auch auf andere nachvollziehbare Weise erbracht werden. Weitere öffentliche Interessen, die dem Nutzungsvorhaben des Gesuchstellers entgegenstehen, können sich aus dem übergeordneten Recht sowie der kantonalen und kommunalen Richtplanung ergeben.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession (Ziff. 1 - 4) bedürfen auf Verordnungsstufe weiterer Präzisierung.

Abs. 3:

Eine der Aufgaben dieses Gesetzes besteht darin, Anreize für eine den öffentlichen Interessen Rechnung tragende Nutzung des Untergrundes sowie Rechtssicherheit für Behörden, Grundeigentümer, Unternehmer und Investoren zu schaffen. Der Gedanke des Investitionsschutzes verlangte an sich nach einem Automatismus, wonach dem Exploranden (d.h. dem Bewilligungsinhaber für die Erforschung des Untergrundes) bei Fündigkeit ohne weiteres eine Abbaukonzession zu erteilen wäre. Die bundesrechtliche Pflicht zur Ausschreibung von Monopolkonzessionen verhindert einen solchen Automatismus. Ebenfalls nicht gangbar würde sich eine vorgezogene, kombinierte Ausschreibung von Bewilligung (für die Erforschung) und Konzession (für den Abbau) erweisen, lässt sich doch zu einem solch frühen Zeitpunkt der Gegenstand der Abbaukonzession noch gar nicht umschreiben. Eine Ausschreibung würde dadurch zur Farce.

Eine rechtliche Zusicherung der Konzessionserteilung bei Fündigkeit ist daher nicht möglich. Gleichzeitig dürfte sich für eine (aufwendige) Erforschung des Untergrundes nur interessieren, wer in der Folge auch den Nutzen aus diesen Arbeiten ziehen kann. Daher statuiert die Bestimmung ein beschränktes Vorzugsrecht des Exploranden bei der Erteilung der Abbaukonzession. Bei gleicher Erfüllung der Anforderungen genießt der Bewilligungsinhaber, der Bodenschätze erforscht und lokalisiert hat, den Vorzug vor anderen Bewerbern. Damit wird Trittbrettfahrern ein Riegel vorgeschoben.

Da letztlich auf die Erteilung einer Monopolkonzession kein Rechtsanspruch besteht, wird zudem in § 9 ein Ausgleichsanspruch vorgesehen für den Fall, dass dem erfolgreichen Exploranden die Abbaukonzession nicht erteilt werden kann, eine Nutzung aber gleichwohl stattfindet. Dieser Ausgleichsanspruch ist durch den Konzessionär, der nicht selber forschte, zu erstatten. Entsprechend sieht § 8 Abs. 2 Ziff. 3 eine Konzessionsauflage vor.

§ 8 Inhalt der Konzession

¹ Die Konzession regelt unter anderem Art, Umfang und Dauer der Nutzung.

² Die Vollzugsbehörde kann weitere Bestimmungen aufnehmen, insbesondere hinsichtlich:

1. Fristen für die Ausführung der Arbeiten;
2. Betriebssicherheit;

3. Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwendung der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär erfolgte;
4. Ausschluss oder Begrenzung der Haftung des Kantons sowie dessen Schadloshaltung durch den Konzessionär;
5. Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;
6. Übertragung, Erlöschen, Entzug und Rückkauf;
7. Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtsentschädigung;
8. Berechnung und Festlegung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
9. Rückbauverpflichtungen und Sicherheitsleistung.

³ Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 50 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

Die Konzession berechtigt zur Ausübung einer regulierten Tätigkeit bzw. zur Sondernutzung des öffentlichen (Unter-)Grunds. Der Konzessionär erwirbt mit der Konzession ein wohlerworbenes Recht, das durch die Eigentumsgarantie geschützt wird. Es kann nur durch Enteignung entzogen bzw. wesentlich eingeschränkt werden.¹⁹ Vgl. für Entzug und Widerruf der Konzession §§ 15 und 16.

Abs. 1:

Die Festlegung der Art, des Umfangs und der Dauer der Nutzung sind wesentliche Bestandteile der Konzession. Sie begründen den Umfang der wohlerworbenen Rechte. Als wohlerworben gelten diejenigen Rechte, die die Parteien frei vereinbaren und aus Sicht des Konzessionärs einen wesentlichen Bestandteil der Konzession darstellen, weil sich dieser, ohne Klarheit beispielsweise über die Dauer oder den Umfang der Konzession zu haben, nicht für die Ausübung der konzessionierten Tätigkeit entscheiden könnte.²⁰

Abs. 2:

Nebst den wesentlichen Bestandteilen wird die Vollzugsbehörde je nach Einzelfall und Inhalt der Bewerbung oder des Gesuchs weitere Bestimmungen in die Konzession aufnehmen, wie zum Beispiel Regelungen betreffend Ausübungspflichten, Fristen für die Ausübung, Betriebssicherheit, Haftung bzw. Ausschluss und Begrenzung der Haftung des Kantons sowie dessen Schadloshaltung.

In Abs. 2 Ziff. 3 wird zudem die Erstattung des Ausgleichsanspruchs (§ 9) durch den Konzessionär, der nicht selber an der Erforschung beteiligt war, festgehalten. In der Praxis dürfte diese Bestimmung von untergeordneter Bedeutung sein. Faktisch dürfte jeder Explorand im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung über einen Wissensvorsprung verfügen, der auch durch Offenlegung der Forschungsergebnisse nicht vollständig auszugleichen ist. Glaubt ein Dritter, den Abbau effektiver oder effizienter als der Explorand vornehmen zu können, wird er sich mit diesen in Verbindung setzen und entweder ein Konsortium bilden oder dem Exploranden die Forschungsergebnisse auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung abkaufen. Die Auflage in

¹⁹ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. Zürich/St. Gallen 2010, N. 2609.

²⁰ Häner, Das Ende des Konzessionsverhältnisses, in: Die Konzession, Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Zürich 2011, S. 92; BGE 127 II 69 E. 5a.

Ziff. 3 wird nur in Fällen relevant, in denen sich die Parteien (privatrechtlich) nicht einigen können.

Abs. 3:

Da der Kanton bei Erteilung einer Konzession in seiner eigenen Nutzung eingeschränkt wird bzw. andere Nutzer gestützt auf die Grundsätze der Gleichbehandlung und Wettbewerbsneutralität auch zum Zuge kommen sollen, sind die Konzessionen zu befristen.²¹ Bei der Festlegung der Dauer einer Konzession sind die Interessen des Konzessionärs (hohe Investitionen, lange Abschreibungsdauer usw.) denen des Kantons und der Wettbewerber gegenüberzustellen. Je nach Art der konzessionspflichtigen Nutzung werden die Konzessionen unterschiedlich zu befristen sein. Die Maximalfrist wird auf 50 Jahre festgelegt.

Ein begründeter Ausnahmefall für eine mehr als 50 Jahre dauernde Konzession ist bei sehr komplexen Vorhaben denkbar, wobei der Bewerber schlüssig nachweisen müsste, dass die getätigten Investitionen innerhalb von 50 Jahren nicht amortisiert werden können. In diesen und ähnlichen Fällen dürfte sich regelmässig die Frage stellen, ob die Nutzung der Konzession überhaupt wirtschaftlich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist von einer Konzessionierung abzusehen.

§ 9 Ausgleichsanspruch

¹ Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht hat, verfügt über einen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Kanton im Betrag der angemessenen und erforderlichen Auslagen, falls sein Konzessionsgesuch nicht berücksichtigt wird und der Kanton oder ein Dritter in der Folge den Abbau von Bodenschätzen vornimmt.

² Der Ausgleichsanspruch entsteht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verfügung betreffend die Erteilung der Konzession.

³ Die Ausgleichsentschädigung ist innert 30 Tagen seit Ablauf der Zahlungsfrist beziehungsweise seit rechtskräftiger Festlegung des Anspruchs fällig.

⁴ Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht konzediert werden kann.

Diese Bestimmung schafft die Grundlage für einen Ausgleichsanspruch des nicht berücksichtigten Bewilligungsinhabers, der Forschungen finanziert hat, ohne den Nutzen daraus ziehen zu können. Der Ausgleichsanspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur und richtet sich gegen den Kanton. Die Höhe des Anspruches bestimmt sich anhand der Auslagen des Bewilligungsinhabers. Ein Anspruch auf einen Gewinnanteil ist nicht vorgesehen. Es wird sodann nicht auf eine (subjektive) Kostenrechnung abgestellt, sondern auf einen objektivierten Massstab: Erstattet werden Kosten nur, soweit sie angemessen und erforderlich sind. Damit wird der Bezug zum Verhältnismässigkeitsprinzip hergestellt. Unnötige, übermässige oder nutzlose Kosten können nicht eingefordert werden.

²¹ Vgl. auch BGE 127 II 69; Häner, a.a.O., S. 90 f.

Der Ausgleichsanspruch unterliegt einer dreifachen Bedingung. Erstens ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, sich mit einem vollständigen Gesuch am Konzessionsverfahren zu beteiligen. Er kann somit nicht abseitsstehen und den Zuschlag an einen Drittbewerber abwarten. Zweitens wird vorausgesetzt, dass der Bewilligungsinhaber mit seinem Gesuch unterliegt, er mithin nicht in den Genuss der Abbaukonzession kommt. Und drittens ist erforderlich, dass der Kanton oder ein anderer Privater in der Folge die (seitens des Bewilligungsinhabers erforschten) Bodenschätze auch tatsächlich abbaut bzw. die Rechte dazu übertragen erhält. Erfolgt weder ein Abbau noch eine Konzessionierung, entsteht der Anspruch von vornherein nicht.

Abs. 2 stellt klar, dass der Anspruch frühestens mit Rechtskraft der Konzessionsverfügung entsteht. Sollte der Konzessionsentscheid angefochten werden, kann es unter Umständen Jahre dauern, bis der Konzessionsempfänger rechtskräftig feststeht. Während dieser Zeit sollen keine Transferzahlungen erfolgen. Verzugszinsen sind erst nach Fälligkeit und Abmahnung seitens des Berechtigten geschuldet.

Abs. 3 regelt die Fälligkeit des Anspruchs. Diese tritt 30 Tage nach der rechtskräftigen Festlegung des Ausgleichsanspruchs ein. Der Anspruch muss somit liquid und darf nicht mehr strittig sein. Da der Ausgleichsanspruch öffentlich-rechtlicher Natur ist, sind strittige Forderungen nach § 64 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) auf dem Klageweg vor dem Verwaltungsgericht durchzusetzen.

Auch Abs. 4 hat nur klarstellenden Charakter. Kann die Nutzung weder durch den Kanton selber ausgeübt noch an einen Dritten übertragen werden, so kommt es nicht zum Ausgleich der Forschungskosten. Schäden, die allenfalls aus einer widerrechtlichen (und daher nicht konzessionsfähigen) Tätigkeit erzielt werden könnten, sind nicht ersatzfähig.

4. Verfahren

§ 10 Bewilligungen und Konzessionen

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung oder Konzession sind beim Kanton einzureichen.

² Die Gesuche werden auf Anordnung der Vollzugsbehörde während mindestens 20 Tagen bei der Gemeindebehörde, in der die oberirdischen Erschliessungsanlagen erstellt werden, öffentlich zur Einsicht aufgelegt.

³ Die Bewilligungen nach § 4 und Konzessionen nach § 5 werden ausschliesslich im Verfahren nach §§ 10 und 11 beurteilt.

⁴ Im Verfahren erfolgt insbesondere eine Beurteilung des Vorhabens nach Massgabe der Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechts, des Umweltschutzrechts, des Gewässerschutz- und Wasserbaurechts und des Fischereirechts.

⁵ Die betroffenen Gemeinden und die kantonalen Fachstellen werden vor Erteilung der Bewilligung zu einer Stellungnahme eingeladen.

Der Gesetzesentwurf sieht für die Behandlung der Gesuche um Bewilligung oder Konzession das sogenannte Konzentrationsmodell vor, wie es bereits im Wassernutzungsgesetz erfolgreich praktiziert und auch vom Bundesgericht als zulässig erachtet

wird. Danach existiert in Abweichung der allgemeinen Zuständigkeitsordnung nur eine einzige Entscheidbehörde. Ferner gibt es nur ein durchzuführendes Verfahren und es ergeht ein einheitlicher, widerspruchsfreier Entscheid. Dies korrespondiert auch ohne weiteres mit den Entwicklungen im Bund: So hatte der Bundesrat bereits am 13. September 1995 den Auftrag zur Ausarbeitung von Gesetzesänderungen auf Bundesebene erteilt, die zur Vereinfachung, Beschleunigung und verbesserten Koordination der Bewilligungsverfahren für militärische Anlagen, Eisenbahn-, Trolleybus- und Rohrleitungsanlagen, Anlagen für Schiffe des Bundes und öffentlicher Schifffahrtsunternehmungen, Grenzkraftwerke, elektrische Anlagen, Luftfahrtanlagen sowie teilweise auch für Nationalstrassen führen sollten. Damit sollte erreicht werden, dass auf Bundesebene in diesen Bereichen ein einheitliches Verfahren durchgeführt werde.²² Die Entscheidverfahren sollten so konzentriert werden, dass die Einhaltung der verschiedenen anwendbaren bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften durch eine einzige Behörde erstinstanzlich beurteilt wird²³. Alle erforderlichen Genehmigungen, die das eidgenössische und das kantonale Recht vorsehen, sollten in einem Gesamtentscheid erteilt werden. In den Gesamtentscheid sollte das Plangenehmigungsverfahren, das enteignungsrechtliche Verfahren und teilweise das Konzessionsverfahren integriert werden, womit eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile eines Projektes in einem einzigen Verfahren erfolgen könnte. Zudem bewirkt ein Gesamtentscheid, dass nur noch ein einziges Rechtsmittel ergriffen werden kann, womit Doppelspurigkeiten oder widersprüchliche Entscheide im Rechtsmittelverfahren vermieden werden sollten.²⁴

Am 1. Januar 2000 wurde das Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 in Kraft gesetzt (Koordinationsgesetz), das seither den Kantonen als Richtschnur für die Konzentration ihrer eigenen Verwaltungsverfahren gedient hat.

Eine Alternative zu den vorstehenden Varianten hätte die Aufnahme eines beschränkten Koordinationsprinzips nur für kantonale und nicht auch für kommunale Verfahren geboten. Davon wurde abgesehen. Während das beschränkte Koordinationsprinzip für die kantonale Behörde eine Entlastung darstellte, würde es für die Geschwister keine massgebenden Vorteile bieten.

Gemäss Abs. 2 sind Konzessionsgesuche auf Anordnung der Vollzugsbehörde während mindestens 20 Tagen bei derjenigen Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen, in der die oberirdischen Erschliessungsanlagen Strassen, Strom, Wasser erstellt werden.

Im Konzentrationsverfahren werden alle Aspekte in einem einzigen Entscheid beurteilt. Dabei haben die einzelnen Fachstellen in Abweichung der originären Zuständigkeit nicht Einzelverfügungen zu erlassen, sondern die Vollzugsbehörde hat aufgrund von Stellungnahmen der Fachstellen einen Gesamtentscheid zu fällen.

²² Botschaft zum Koordinationsgesetz, BBl 1998 II 2592.

²³ vgl. BGE 116 Ib 50 ff., Entscheid Chrüzlen.

²⁴ Botschaft zum Koordinationsgesetz, BBl 1998 II 2596.

§ 11 Einspracheverfahren

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist bei der Vollzugsbehörde Einsprache erheben.

² Die Vollzugsbehörde kann zur gütlichen Erledigung der Einsprachen eine Einigungsverhandlung durchführen. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug des Gesuches oder der Einsprache. Diese Rechtsfolgen sind in der schriftlichen Vorladung anzukündigen.

³ Erfährt das Projekt nach der öffentlichen Auflage wesentliche Änderungen, so ist es erneut öffentlich aufzulegen.

Das öffentliche Auflage- und Einspracheverfahren ist dem bereits bewährten Verfahren im Wassernutzungsgesetz (§ 14 WNG) nachgebildet. Einspracheverfahren eignen sich insbesondere bei Vorhaben, bei denen die Interessen einer Vielzahl von Personen berührt sind oder bei denen sich die Betroffenen ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollständig bestimmen lassen. Die Orientierung der Parteien bzw. der potentiell betroffenen Personen erfolgt durch Publikation und öffentliche Auflage des Gesuchs nach § 10. Damit wird ein rechtsstaatliches Verfahren für alle Betroffenen gewährleistet.

Über ein eigenes schutzwürdiges Interesse verfügen alle Einsprecher, die durch die Erteilung der Bewilligung oder Konzession stärker als jedermann bzw. die Allgemeinheit betroffen sind und in einer besonderen, beachtenswerten nahen Beziehung zur Streitsache stehen.²⁵ Das Einspracheverfahren führt daher nicht zu einer Popularbeschwerde. Ein Verband ist ebenfalls im Einspracheverfahren anzuhören, wenn eine grosse Zahl seiner Mitglieder vom Entscheid oder Vorhaben betroffen sind und der Verband statutarisch zur Wahrung der betroffenen Interessen berufen ist. Die Teilnahme am Einspracheverfahren bildet Voraussetzung für einen allfälligen Rekurs gemäss §§ 35 ff. VRG an das zuständige Departement (sog. formelle Beschwer).

Ordnet die Vollzugsbehörde im Einspracheverfahren die Durchführung einer Augenscheinverhandlung an und erscheint eine der Parteien nicht, gilt das Gesuch oder die Einsprache als zurückgezogen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Vollzugsbehörde bei wesentlichen Änderungen des Projekts nach der öffentlichen Auflage auch ohne Einspracheverfahren eine Neuaufgabe verfügen kann. In der Regel löst jedoch die Gutheissung bzw. teilweise Gutheissung einer Einsprache eine wesentliche Änderung des Projekts aus, was zur Neuaufgabe führt.

§ 12 Übertragung

¹ Bewilligungen und Konzessionen nach diesem Gesetz können nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde übertragen werden.

²⁵ Statt vieler vgl. BGE 131 II 587 E. 2.1; 123 II 376 E. 2.

Da Bewilligungen und Konzessionen vermögenswerte Rechte begründen, deren Ausübung grundsätzlich nicht an eine bestimmte Person gebunden ist, ist eine Übertragung nicht schlechthin ausgeschlossen. Allerdings ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Erwerber Gewähr für die Einhaltung der Bewilligungs- und Konzessionsvoraussetzungen bzw. -auflagen bietet. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung einer Konzession besteht ebenso wenig wie ein Anspruch auf Erteilung der Konzession.

Eine analoge Regelung findet sich für die Wassernutzungskonzession in Art. 42 Abs. 1 WRG, für die Infrastrukturkonzession für Eisenbahnen in Art. 7 EBG und für die Funkkonzession in Art. 24d Abs. 1 FMG²⁶ sowie in § 8 des kantonalen Wassernutzungsgesetzes.²⁷

§ 13 Erlöschen, Verzicht und Entzug

¹ Die Bewilligung oder Konzession erlöscht ohne weiteres mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer, wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten versäumt wurden, wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird oder wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahre unterbrochen werden.

² Der Bewilligungsinhaber oder Konzessionär kann auf die Bewilligung oder die Konzession verzichten. Ein teilweiser Verzicht auf eine Bewilligung oder Konzession ist nur mit dem Einverständnis der Vollzugsbehörde möglich.

³ Die Bewilligung oder Konzession kann vor ihrem Ablauf entzogen werden, wenn:

1. sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
2. die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt werden;
3. die Bewilligung oder die Konzession oder ihre Ausübung gegen das geltende Recht verstossen.

⁴ Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵ Eine einmal erteilte Konzession kann weder verlängert noch erneuert werden. Der Konzessionär ist berechtigt, rechtzeitig vor Ablauf der Konzession ein neues Gesuch zu stellen.

Abs. 1 und 3:

Nach Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer fällt das eingeräumte Recht an den Kanton zurück. Zugleich regelt dieser Absatz die automatische Verwirkung der eingeräumten Rechte bei Pflichtverletzungen wie Fristversäumnis oder eine andere Verletzung der Ausübungspflicht.

Weitere Erlöschungsgründe sind in Abs. 3 Ziff. 1 bis 3 vorgesehen, wobei die Konzession oder Bewilligung in diesen Fällen nicht automatisch, sondern erst mit Verfügung der Vollzugsbehörde dahinfällt. Die Vollzugsbehörde entscheidet nach pflicht-

²⁶ Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10).

²⁷ Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (WNG; RB 721.8).

gemässer Beurteilung über einen Entzug. Sie kann mildere Massnahmen wie eine Verwarnung verfügen oder gegebenenfalls sichernde Massnahmen anordnen.

Abs. 2:

Ein Verzicht muss ausdrücklich erklärt werden. Die Untätigkeit des Konzessionärs oder Bewilligungsinhabers wird nach Massgabe von Ziff. 1 oder 3 sanktioniert.

Dem Verzicht auf eine Konzession steht grundsätzlich entgegen, dass den Konzessionär regelmässig eine Ausübungspflicht trifft, da seine Tätigkeit direkt oder mittelbar im öffentlichen Interesse steht.²⁸ Letztlich lässt sich ein „Erfüllungsanspruch“ gegenüber dem Konzessionär aber nicht durchsetzen. Daher soll der Verzicht voraussetzungslos möglich sein, solange er unbedingt und umfassend erfolgt. Ein bloss teilweiser Verzicht, der auf eine Änderung der Konzession hinausläuft, kann demgegenüber nicht einseitig erwirkt werden. Ein voraussetzungsloser Verzicht findet sich auch in Art. 64 lit. b WRG, und in Art. 46 Abs. 2 RTVG²⁹.

Abs. 4:

Verwirkung, Verzicht und Entzug führen zu einer entschädigungslosen Aufhebung der Konzession. Der Kanton kann den Rückbau allfälliger Anlagen auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Konzessionärs nur verlangen, wenn dies in der Konzession ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. 7 und 9). Bei einem Heimfall gehen mit Ablauf der Konzession die Infrastrukturanlagen an das Gemeinwesen über. Soweit die Anlagen auf privatem Grund stehen, durchbricht der Heimfall das sachenrechtliche Akzessionsprinzip gemäss Art. 667 Abs. 2 ZGB. Daher ist der Heimfall immer dann eine angemessene Rechtsfolge, wenn Sondernutzungskonzessionen oder Monopolkonzessionen in Frage stehen, bei denen das Gemeinwesen die entsprechende Tätigkeit selber ausüben kann.³⁰

Abs. 5:

Anders als beim explorierenden Bewilligungsinhaber kommt dem Inhaber einer Abbaukonzession keine Sonderstellung bei deren Ablauf zu. Angesichts der beschränkten Dauer einer Konzession und der öffentlichen Ausschreibungspflicht bleibt kein Raum für eine „Konzessionserneuerung“, sondern es hat eine Neukonzessionierung zu erfolgen.³¹ Ein neues Konzessionsgesuch muss rechtzeitig vor Ablauf der alten Konzession bei der Vollzugsbehörde eingereicht werden, damit mit einer ausreichenden Vorlaufzeit, unter Vorwegnahme allfälliger Ausschreibungs- und Rechtsmittelverfahren, eine nahtlose Ausübung möglich ist. Während der Dauer des neuen Konzessionserteilungsverfahrens kann der bisherige Konzessionär prekaristisch ermächtigt werden, die zu konzessionierenden Tätigkeiten weiterhin auszuüben, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist, was beispielsweise bei den Radio- und Fernsehkonzessionen auch so gehandhabt wird.³²

²⁸ Häner, a.a.O., S. 103.

²⁹ Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (RTVG; SR 784.40).

³⁰ Häner, a.a.O., S. 94.

³¹ Urteil Bundesgericht 2C_258/2011 vom 30. August 2012.

³² BVGer, Urteil A-897/2010 vom 23. August 2010.

§ 14 *Widerruf*

¹ Eine Konzession kann aus Gründen öffentlicher Interessen gegen volle Entschädigung widerrufen werden. Der Konzessionär kann zum Rückbau von Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung.

Öffentliche Interessen, die einen Widerruf der Konzession rechtfertigen würden, liegen beispielsweise vor, wenn Leben und Gesundheit von Menschen, die öffentliche Ordnung oder die Unversehrtheit wichtiger Ressourcen (Grundwasser) nicht länger gewährleistet sind.

Ein Widerruf erfolgt im Verfahren nach kantonalem Enteignungsgesetz. Bei einer Enteignung sind die Voraussetzungen gemäss Art. 26 und 36 BV vollumfänglich zu respektieren. Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Mildere Mittel, wie sichernde Auflagen oder eine zeitliche Befristung, sind allemal zu prüfen. Ebenfalls ist der Kerngehalt der Grundrechte zu wahren. Die Verstaatlichung eines Konzessionärs ist daher auch bei erheblichem öffentlichem Interesse undenkbar.³³

§ 15 *Enteignungsrecht*

¹ Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann einem Bewerber das Enteignungsrecht erteilt werden.

² Ein Grundeigentümer kann vom Bewilligungsinhaber oder Konzessionär die Übernahme seines Grundstücks verlangen, wenn ihm wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich im Übrigen nach dem Gesetz über die Enteignung.

Um den Untergrund nutzen zu können, muss der Zugang in der Regel über die Oberfläche erfolgen. Idealerweise wird dieser Zugang mittels einer vertraglichen Abmachung (Dienstbarkeit) zwischen dem künftigen Konzessionär oder Bewilligungsinhaber einerseits und dem Grundeigentümer andererseits gesichert. Scheitern die Vertragsverhandlungen und liegt die vorgesehene Nutzung des tiefen Untergrundes im öffentlichen Interesse, kann die zuständige Behörde dem Gesuchsteller das für die Ausübung erforderliche Enteignungsrecht übertragen. Das Verfahren für die Übertragung des Enteignungsrechts richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Enteignung.³⁴ In diesem Erlass wird auch geregelt, wer für die Übertragung des Enteignungsrechts zuständig ist.

³³ Häner, a.a.O., S. 101.

³⁴ Enteignungsgesetz vom 27. Februar 1984 (EntG; RB 710).

Die Erteilung des Enteignungsrechts setzt ein ausreichendes öffentliches Interesse am konzidierten Vorhaben voraus, das die privaten Eigentümerinteressen überwiegt. Eine formelle Enteignung bedeutet einen schweren Eingriff in die Eigentums-garantie und ist nur gegen volle Entschädigung zulässig.

5. Haftung und Versicherung

§ 16 Haftung

¹ Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, haftet der Kanton nicht für Schäden, die durch Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre beziehungsweise deren Hilfspersonen bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession haftet Dritten gegenüber für den durch den Bau, Bestand und Betrieb des Werkes für die Nutzung des Untergrundes entstandenen Schaden nach Massgabe von Art. 41 OR (Verschuldenshaftung, Verletzung von Sorgfaltspflichten), Art. 55 OR (Geschäftsherrenhaftung) und Art. 59 OR (Werkeigentümerhaftung). Der Kanton kann dafür nur dann in Anspruch genommen werden, wenn er das Nutzungsrecht des Untergrundes auf einem kantonseigenen Grundstück erteilt. In diesem Falle haftet er allenfalls als Grundeigentümer gestützt auf Art. 679 und Art. 684 ZGB.

Der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession hat dem Kanton gegenüber keinen Entschädigungsanspruch, wenn er durch äussere Ereignisse oder das Verhalten Dritter geschädigt oder in der Ausübung seiner Tätigkeit behindert wird. Eine Garantpflicht des Kantons wird in Abs. 1 ausgeschlossen.

Übt der Kanton seine Hoheitsrechte selber aus oder macht ein Geschädigter oder ein haftpflichtiger Dritter geltend, der Kanton habe die Konzession oder die Bewilligung zu Unrecht erteilt, findet das Gesetz über die Verantwortlichkeit vom 14. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3) Anwendung. Dieses sieht regelmässig eine Kausalhaftung des Staates für Schäden infolge rechtswidriger amtlicher Tätigkeit vor. Da der Konzessionär keine genuin öffentliche Aufgabe erfüllt, findet das Staatshaftungsrecht auf ihn keine Anwendung. Auch eine subsidiäre Haftung des Staates für Schäden, die dem Konzessionär zuzurechnen sind, besteht nicht.

§ 17 Versicherung

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung oder Konzession hat der Bewerber den Nachweis über eine ausreichende Versicherungsdeckung oder eine gleichwertige Sicherheit zu erbringen.

² Erweist sich die Deckungssumme zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Vollzugsbehörde eine Erhöhung verlangen beziehungsweise eine Herabsetzung genehmigen.

Die Nutzung des Untergrundes ist naturgemäss mit Risiken verbunden. Eine Bewilligung oder Konzession darf erst erteilt werden, nachdem der Bewerber den Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbracht hat. Eine

Versicherung ist dann ausreichend, wenn sie die vernünftigerweise in die Risikoabschätzung einzubeziehenden Risiken und Schadenfälle abdeckt.

Eine gleichwertige Sicherheit kann beispielsweise in Form einer Bankgarantie oder einer Bürgschaft geleistet werden, wobei die Bonität des Bürgen oder Garanten mindestens derjenigen einer reputable schweizerischen oder europäischen Bank oder Versicherungsgesellschaft entsprechen muss.

6. Nutzungsgebühren und Abgaben

§ 18 Grundsatz

¹ Für die Erteilung bewilligungspflichtiger Nutzungsrechte erhebt die Bewilligungsbehörde eine jährliche Nutzungsgebühr.

² Für die Verleihung einer Konzession erhebt die Konzessionsbehörde eine einmalige Konzessionsgebühr und eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe.

Die Nutzungsgebühr gemäss Absatz 1 und § 19 hinten ist das Entgelt für die (Sonder-)Nutzung des Untergrundes, solange es sich um eine lediglich bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt.

Demgegenüber ist die Konzessionsgebühr (§ 20) das Entgelt für die (einmalige) Erteilung der Konzession, also für das Recht, eine öffentliche Sache im Gemeingebrauch ausschliesslich zu nutzen bzw. im Bereich eines rechtlichen Monopols eine gewerbsmässige Tätigkeit ausüben zu können. Um die aus der Monopolkonzession bzw. der Sondernutzungskonzession erwachsenden Vorteile zusätzlich abzuschöpfen, ist eine Gebühr nicht das geeignete Instrument.³⁵ Zu diesem Zweck wird eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe erhoben, die sich nach den Markt- bzw. Verkehrspreisen bemisst (vgl. § 21 Abs. 2).

Sowohl für die Bewilligung als auch für die Erteilung der Konzession sind ferner Verfahrensgebühren geschuldet. Diese richten sich nach der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631), soweit sie nicht in der Ausführungsverordnung zum Gesetz geregelt werden.

§ 19 Nutzungsgebühr

¹ Die jährliche Nutzungsgebühr beträgt zwischen 100 und 100 000 Franken und bemisst sich nach Massgabe des

1. sachlichen und geographischen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte;
2. der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

Entsprechend dem Äquivalenzprinzip bemisst sich die jährliche Nutzungsgebühr nach § 18 Abs. 1 grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Einräumung der Nutzungsrechte dem Bewilligungsinhaber verschafft. Gleichzeitig ist es

³⁵ Karlen, Konzessionsabgaben, in: Die Konzession, Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Zürich 2011, S. 80.

schwierig, für die bewilligungspflichtigen Nutzungen einen Marktpreis zu bestimmen, weshalb der Ermessensspielraum für die Vollzugsbehörde gross ausfällt. Für die Gebührenhöhe relevant dürfte auch der Umfang der durch die Bewilligungsinhaber getätigten Investitionen sein.

§ 20 Einmalige Konzessionsgebühr

¹ Mit der Erteilung der Konzession erhebt die Vollzugsbehörde eine einmalige, nicht erstattbare Konzessionsgebühr.

² Die Konzessionsgebühr beträgt zwischen 10 000 und 500 000 Franken. Sie bemisst sich nach

1. dem sachlichen und geographischen Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte;
2. der Konzessionsdauer;
3. der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens.

³ Besteht ein Ausgleichsanspruch des Bewilligungsinhabers gemäss § 8 gegenüber dem Kanton, erhöht sich die Konzessionsgebühr um diesen Betrag.

Abs. 1

Die einmalige Konzessionsgebühr ist nicht erstattbar. Es besteht somit kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn aus irgendwelchen Gründen von der Konzession kein Gebrauch gemacht wird.

Abs. 2:

Das Kostendeckungsprinzip (als Korrelat einer formell-gesetzlichen Grundlage) kommt bei den Konzessionsgebühren nicht zur Anwendung. Dem Staat entstehen durch die Erteilung des Rechts zur Ausübung einer monopolisierten Tätigkeit bzw. zur Sondernutzung einer öffentlichen Sache keine direkten Kosten.³⁶

Die Höhe der einmaligen Konzessionsgebühr bemisst sich wie die Nutzungsgebühr nach dem Äquivalenzprinzip und damit nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den die Einräumung der Nutzungsrechte dem Bewilligungsinhaber zukommt. Die Konzessionsgebühr bedarf einer formell-gesetzlichen Grundlage, die mindestens den Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundsätze nennt. Zusätzlich wird eine Bandbreite für die Bemessung der Gebühr festgesetzt. Als Folge der unterschiedlichen Nutzungen und Vorhaben rechtfertigt sich ein relativ breites Band. Dies erlaubt es, dem Einzelfall gerecht zu werden und eine angemessene Gebühr zu erheben.

Abs. 3:

Die Kosten, die dem Staat aufgrund des Ausgleichsanspruchs des nicht berücksichtigten Exploranden entstehen, werden über die einmalige Konzessionsgebühr auf den Konzessionär überwält. Dem Kanton kommt diesbezüglich die Rolle einer Zahlstelle zu.

³⁶ Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N. 2640; BGE 131II 735.

§ 21 Wiederkehrende Konzessionsabgabe

¹ Die wiederkehrende Konzessionsabgabe ist für jedes volle oder angefangene Konzessionsjahr zu entrichten. Sie ist innert 30 Tagen nach dem Ende jedes Konzessionsjahres fällig und wird unabhängig vom Erlöschen der Konzession solange erhoben, als die Arbeiten andauern.

² Die wiederkehrende Konzessionsabgabe beträgt:

1. 2 bis 8 % der aktuellen Markt- oder Verkehrspreise der im jeweiligen Konzessionsjahr geförderten Bodenschätze;
2. 5 bis 10 % der vereinnahmten oder marktüblichen Entgelte für die unterirdische Lagerung von Materialien;
3. 5 bis 15 % der Markt- oder Verkehrspreise der dem Untergrund entzogenen Energiemenge, wobei die Vollzugsbehörde anordnen kann, dass der Betrag ganz oder teilweise durch die Abtretung von Bezugsrechten an der ins Netz eingespeisten Energie im Wert der entsprechenden Gestehungskosten zu decken ist;
4. 1 bis 5 Franken je Kubikmeter nutzbares Nettovolumen für alle übrigen konzessionspflichtigen Nutzungen.

³ Der Konzessionär ist verpflichtet, alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Vollzugsbehörde ist berechtigt, die erteilten Auskünfte durch Kontrollen und Audit-Verfahren zu verifizieren.

⁴ Den Standortgemeinden steht ein Anteil von gesamthaft 30 % dieser wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu.

⁵ 50 % der in Geld vom Kanton vereinnahmten wiederkehrenden Konzessionsabgaben gemäss vorstehendem Absatz 2 Ziffer 3 sind zweckgebunden zur Speisung des Energiefonds einzusetzen.

Um die aus der Monopolkonzession bzw. der Sondernutzungskonzession erwachsenden Vorteile angemessen zu allozieren, wird eine jährlich wiederkehrende Konzessionsabgabe erhoben, die sich nach den Markt- bzw. Verkehrspreisen bemisst. Bei der wiederkehrenden Konzessionsabgabe handelt es sich um eine Abgabe sui generis mit fiskalischer Komponente und nicht um eine Gebühr.³⁷ Entsprechend bedarf diese Abgabe einer formell-gesetzlichen Grundlage.

Die wiederkehrende Konzessionsabgabe ist auch dann geschuldet, wenn die Konzession erloschen ist, die Arbeiten aber noch andauern.

Der Konzessionär ist anzuhalten, der Konzessionsbehörde quartalsweise oder jährlich testierte Abschlüsse vorzulegen, anhand derer der geschuldete Betrag ermittelt werden kann. Die Konzessionsbehörde kann die Bücher des Konzessionärs prüfen oder durch unabhängige und der Vertraulichkeit verpflichtete Dritte prüfen lassen.

Die Standortgemeinden tragen die Hauptlast der Vorhaben, die regelmässig mit Umwelteinwirkungen verbunden sind. Es rechtfertigt sich daher, sie am Ertrag der wiederkehrenden Konzessionsabgaben zu beteiligen.

³⁷ Karlen, Konzessionsabgaben, in: Die Konzession, Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Zürich 2011, S. 81.

Die konkrete Festlegung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe, der Fälligkeit und der Zahlungsart erfolgen in der Konzession (vgl. § 8 Abs. 2 Ziff. 8).

Die vom Kanton vereinnahmten Konzessionsabgaben sollen zweckgebunden verwendet werden und dem Energiefonds im Sinne von § 6a des Gesetzes über die Energienutzung (EnG; RB 731.1) zugewiesen werden. Der Zuweisungsanteil soll 50 % betragen.

7. Daten

§ 22 Dokumentation, Einlieferung

¹ Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer für die Nutzungen des Untergrundes haben Bohrungen, die tiefer reichen als 200 m, zu vermessen und zu dokumentieren.

² Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf erstes Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten gegen ein kostendeckendes Entgelt überlassen.

Ein Kernanliegen des Gesetzes und dieser Bestimmung ist die Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung und Sammlung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit sowie die Nutzungen des Untergrundes. Die Kenntnis über den Untergrund verspricht volkswirtschaftlichen Nutzen und ermöglicht die Koordination rivalisierender Nutzungen.

Erdsonden für die private Nutzung der Geothermie sind vom Bewilligungsverfahren dieses Gesetzes ausgenommen. Um bestehende Vorhaben umfassend dokumentieren zu können und vollständige Datensätze zu führen, statuiert Abs. 1 eine Dokumentationspflicht für alle Bohrungen, die tiefer reichen als 200 m. Damit nicht bei jeder Bohrung ein aufwendiges Bohrprofil mit sämtlichen erhobenen geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund erstellt werden muss, ist ein solches erst auf Verlangen der Vollzugsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Daten gehen entschädigungslos ins Eigentum des Kantons über.

8. Vollzug, Koordination und Strafbestimmungen

§ 23 Koordination bei grenzüberschreitenden Nutzungsvorhaben

¹ Nutzungsvorhaben in grenzüberschreitenden Gebieten werden mit den Vollzugsbehörden des Nachbarkantons koordiniert.

² Mit dem betroffenen Nachbarkanton und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einschlägige Einträge in Verzeichnisse und die gewonnenen geologischen Daten werden den beteiligten Behörden zur Verfügung gestellt.

³ Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Er-schliessungsanlage gelegen ist.

⁴ Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen und Staaten Vereinbarungen insbesondere betreffend das Verfahren, das anwendbare Recht und die Regelung der Streitbeilegung schliessen.

Nutzungen des Untergrundes machen vor Kantonsgrenzen (und Landesgrenzen) nicht Halt. Im Gebiet der Konkordatskantone gab es bereits in der Vergangenheit Bohr- und Explorationstätigkeiten in Grenzgebieten, so beispielsweise in Weiach. Für den Fall (kantons-)grenzüberschreitender Nutzungen des Untergrundes sieht diese Bestimmung eine Regelung der Koordination und des Datenaustausches zwischen den beteiligten Kantonen und eine Festlegung der Federführung vor. Aus praktischen Gründen (Baubewilligungsverfahren) liegt die Federführung bei der Behörde des Kantons, in dem die Erschliessungsanlagen gelegen sind.

Abs. 4 weist dem Regierungsrat die Kompetenz zu, mit benachbarten Kantonen und Staaten bei grenzüberschreitenden Vorhaben eine staatsvertragliche Regelung zu treffen. Die Vereinbarung soll mindestens das anwendbare Recht bestimmen sowie Regelungen über das Verfahren und die Streitbeilegung enthalten.

Bei der Gewährung oder Verweigerung von Bewilligungen und Konzessionen handelt es sich um Endentscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG). Soweit das Thurgauer Recht zur Anwendung gelangt, finden die ordentlichen Rechtsmittel (Rekurs oder Beschwerde) und die Instanzenzüge gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Anwendung. Eine Besonderheit ergibt sich aus dem Einspracheverfahren nach § 13. Dieses Einspracheverfahren steht nur den legitimierten Parteien offen. Folgerichtig wird zur Beschwerde nur zugelassen, wer sich bereits am Einspracheverfahren beteiligt hat und dort mit seinen Anträgen unterlegen ist (sog. formelle Beschwer).

§ 24 Strafbestimmungen

¹ *Mit Busse bis zu 250 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich*

1. *ohne Bewilligung eine Tätigkeit nach § 4 ausführt,*
2. *ohne Konzession eine Tätigkeit nach § 5 ausführt,*
3. *eine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt;*
4. *gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels erteilte Bewilligung oder Konzession verstösst.*

² *Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.*

³ *Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.*

⁴ *Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.*

Die Kantone sind befugt, Widerhandlungen gegen kantonales Verwaltungsrecht mit Sanktionen zu bedrohen. Sie dürfen sowohl Übertretungs- wie auch Vergehens-Tatbestände schaffen (Art. 335 StGB).

Das Strafmass liegt mit einer Maximalbusse von Fr. 250'000.-- (bei fahrlässiger Begehung: Fr. 100'000.--) relativ hoch. Zum Vergleich: Das [Zürcher] Planungs- und Baurecht sieht bei Widerhandlungen eine Höchststrafe von Fr. 50'000.-- vor. Aufgrund der zu schützenden Rechtsgüter und der doch erheblichen Gefährdungslage bei Arbeiten im Untergrund rechtfertigt sich der gewählte Strafrahmen.

Konkurrenzen können sich zu verschiedenen Bestimmungen des gemeinen Strafrechts ergeben, insbesondere zur Art. 144 (Sachbeschädigung), Art. 227 (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes), Art. 234 (Verunreinigen von Trinkwasser), Art. 251 (Urkundenfälschung) oder Art. 322^{ter} und 322^{quater} (Bestechung).

In Abs. 3 wird der Grundsatz von Art. 102 StGB zur strafrechtlichen Verantwortung innerhalb eines Unternehmens rezipiert.

Die schweizerische Strafprozessordnung (StPO) findet auf die Verfolgung von Straftaten des Bundesrechts Anwendung. Die Kantone können jedoch die Anwendung der StPO auf die Durchsetzung des kantonalen Verwaltungsstrafrechts normieren. Die StPO gilt dann als ergänzendes kantonales Recht.³⁸

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1 Übergangsbestimmungen

§ 25 *Bisherige Nutzungen*

¹ Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Bewilligung oder Konzession nachzusuchen.

² Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehältlich wohlerworbener Rechte.

Neues Recht findet zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens grundsätzlich auch auf bestehende Nutzungen und Dauersachverhalte Anwendung. Zum Schutz des Geltungsvertrauens sind jedoch Übergangsfristen zu beachten. Daher ist bei bestehenden Nutzungen innert Jahresfrist um eine Bewilligung oder Konzession nachzusuchen.

Bestehende Monopol- und Sondernutzungskonzessionen begründen wohlerworbene Rechte. Wohlerworbene Rechte sind gesetzesbeständig und stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie.³⁹ Sofern die wohlerworbenen Rechte nicht tangiert sind, unterstehen bestehende Konzessionen und Bewilligungen hinsichtlich ihrer Ausübung den Vorschriften dieses Gesetzes.

³⁸ Wohlers, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010, N 10 zu Art. 1.

³⁹ BGE 132 II 485, 123 III 454.

§ 26 Laufende Verfahren

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Bewilligungs- oder Konzessionsgesuche, für die noch keine öffentliche Auflage stattgefunden hat, gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes behandelt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf laufende Verfahren direkte Anwendung. Hat allerdings bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden, so bestimmt sich das Verfahren nach bisherigem Recht. In allen anderen Fällen ist neues Recht massgebend.

9.2 Änderungen und Aufhebungen bisherigen Rechtes

Folgende Erlasse werden geändert:

1. § 1 Absatz 1 Ziffer 4 des Wassernutzungsgesetzes vom 25. August 1999 wird aufgehoben.
2. § 68 Absatz 1 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 lautet neu:
 7. für Forderungen des Kantons aus Konzessionen oder Bewilligungen zur Nutzung öffentlichen Wassers und des Untergrundes, wenn die Nutzung mit dem betreffenden Grundstück einen engen Zusammenhang aufweist.

9.3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.